

# Marktgemeinde Liebenfels Volksbefragung zum Thema Windräder

## KUNDMACHUNG

der Namen der Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden sowie der fliegenden Wahlkommission für die Volksbefragung in Kärnten zum Thema Windräder am 12. Jänner 2025

Die Gemeindewahlbehörde und die Sprengelwahlbehörden sowie die fliegende Wahlkommission der Marktgemeinde Liebenfels sind wie folgt zusammengesetzt:

### Gemeindewahlbehörde Liebenfels

Gemeindewahlleiter: Bgm. Klaus Köchl

Stellvertreter: Karl Rainer

Mitglieder: Alexandra Mirnig, Georg Franz Köchl, Thomas Primig, Rosemarie Tanda, Ing. Johanna Radl, Julia Radl, Sandra Lassnig Bernhard Koppitsch;

Ersatzmitglieder: Nadine Brunner, Erika Moser, Silvia Wister, Alice Roth-Steinmetz, Thomas Kircher, Ernst Moser, Ing. Hermann Lungkofler;

Vertrauenspersonen: ---

### Sprengelwahlbehörde für den Wahlsprengel 2 - Hardegg:

Sprengelwahlleiter: Martin Weiß

Stellvertreter: Sabrina Hilpert

Mitglieder: Magdalena Hinterreither, Jana Radl, Richard Planton;

Ersatzmitglieder: Rudolf Finster, Ing. Ferdinand Roth, Ing. Rudolf Planton;

Vertrauenspersonen: ---

### Sprengelwahlbehörde für den Wahlsprengel 3 - Glantschach:

Sprengelwahlleiter: Hermann Posarnig

Stellvertreter: Ing. Daniel Grojer-Rupacher

Mitglieder: Anja Eberhard, Markus Posarnig, Sebastian Holzweber;

Ersatzmitglieder: Alfred Pretis, Ing. Ferdinand Roth, Philipp Eberhard;

Vertrauenspersonen: ---

### Sprengelwahlbehörde für den Wahlsprengel 4 - Pulst:

Sprengelwahlleiter: Mag.Dr. Dietmar Klier

Stellvertreter: Bettina Rauscher

Mitglieder: Werner Ruhdorfer, Isabell Fischer, Elias Sandner;

Ersatzmitglieder: Sabine Krauß, Adolf Kircher, Mag. Kessia Keutschacher;

Vertrauenspersonen: ---

### Sprengelwahlbehörde für den Wahlsprengel 5 - Sörg:

Sprengelwahlleiter: Lukas Wieser

Stellvertreter: Josef Nagele

Mitglieder: Anja Habernig, Martina Roth, Evelin Maltschnig;

Ersatzmitglieder: Christian Scherwitzl, Alice Roth-Steinmetz, Roman Pirker;

Vertrauenspersonen: ---

Fliegende Wahlkommission:	
Vorsitzender:	Christopher Keutschacher
Stellvertreterin:	Christian Scherwitzl
Mitglieder:	Alexandra Mirnig, Evelin Maltschnig;
Ersatzmitglieder:	Robert Keutschacher, Roman Pirker;

Liebenfels, am 21. November 2024

Angeschlagen am: 21. November 2024

Abgenommen am: 13. Jänner 2025



Der Bürgermeister:

Bgm. Klaus Köchl

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
I - Liebenfels	Kindergarten Liebenfels, Goeßstraße 2a, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal
II – Hardegg	Wohnhaus Zweikirchen, Kirchweg 2, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal
III – Glantschach	Pfarrhof Glantschach, Glantschach 1, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal
IV – Pulst	Pfarrhof Pulst, Kirchplatz 1, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal
V – Sörg	Kindergarten Sörg, Sörg 20, 9556 Liebenfels	50 m im Umkreis um das Wahllokal

2. **Wahlzeit von 08:00 bis 12:00Uhr \*)**

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der „Wahlwerbung“**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am 21.11.2024



Der Bürgermeister:

Klaus Köchl

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!

# **K U N D M A C H U N G**

## **über die Auflegung des Stimmverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren**

Das Stimmverzeichnis für die Volksbefragung am 12.01.2025 liegt vom 07.11.2024 bis einschließlich 20.11.2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.

Öffnungszeiten: während der Amtsstunden täglich von 08.00 – 12.00 Uhr

Diese Auflegung hat den Zweck, das Stimmverzeichnis durch Mitwirkung der Bevölkerung einer Überprüfung und allfälligen Richtigstellung zu unterziehen. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht bei der bevorstehenden Volksbefragung nur ausüben, wenn sie im Stimmverzeichnis eingetragen sind.

In das Stimmverzeichnis sind alle österreichischen Staatsbürger aufzunehmen, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (22.10.2024) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Jeder Stimmberechtigte darf in das Stimmverzeichnis einer Gemeinde nur einmal eingetragen sein. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Stimmverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Stimmverzeichnis schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Stimmberechtigten in das Stimmverzeichnis oder die Streichung eines nicht Stimmberechtigten aus dem Stimmverzeichnis begehren. Die Berichtigungsanträge müssen im Gemeindeamt noch vor Ablauf der Einsichtsfrist (20.11.2024) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Stimmberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Stimmberechtigten ausgefülltes **S t i m m b e r e c h t i g t e n - A n l a g e b l a t t** anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Stimmberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit Antragsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Stimmberechtigten - Anlageblätter werden beim o.a. Gemeindeamt während der Auflegung des Stimmverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge erhebt, begeht gemäß § 27 Abs. 4 der Kärntner Landtagswahlordnung (K-LTWO) eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Kundmachung  
angeschlagen am: 05.11.2024  
abgenommen am: 21.11.2024



Der Bürgermeister:

Klaus Köchl

## KUNDMACHUNG

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2024****Ausgegeben am 17. Oktober 2024****[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

---

**79. Verordnung: Ausschreibung einer Volksbefragung**

---

**79. Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024, Zl. 01-W-WAHL-43784/2024-10, über die Ausschreibung einer Volksbefragung**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 lit. b und 9 Abs. 1 bis 6 des Kärntner Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 30/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2023, wird verordnet:

1. Für Sonntag, den 12. Jänner 2025, wird eine Volksbefragung angeordnet.
2. Die Volksbefragung hat folgende Frage zum Gegenstand:  
„Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?“
3. Als Abstimmungsgebiet wird das ganze Bundesland Kärnten festgelegt.
4. Als Stichtag für die Volksbefragung wird der 22. Oktober 2024 festgelegt.

**Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. K a i s e r**

angeschlagen am: 22.10.2024  
abgenommen am: 13.01.2024